

Satzung des Vereins "Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit in Josefstal e.V"

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit in Josefstal e.V.". Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. - an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt ein Studienzentrum innerhalb der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.. Das Studienzentrum beteiligt sich landes- und bundesweit impulsgebend an den Grundsatzfragen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit und steht auch der ökumenischen Arbeit zur Verfügung.
- (2) In diesem Sinne dient das Studienzentrum insbesondere folgenden Zwecken:
 - a) der Fort- und Weiterbildung von beruflichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen in der Jugend- und Jugendsozialarbeit und der Gemeindeentwicklung;
 - b) der Weiterentwicklung einer Theorie und Praxis von Jugend-, Gemeinde- und Bildungsarbeit, wobei vor allem die Ergebnisse des Dialoges von Theologie und Sozialwissenschaften ausgewertet werden sollen,
 - c) der Entwicklung einer Didaktik und Methodik der Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit und kirchlich-sozialen Arbeit,
 - d) der Fortbildung und Beratung der in einem Praxisfeld auf Zusammenarbeit angewiesenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 - e) der Beteiligung an experimenteller Praxis durch seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 - f) der Förderung und Durchführung von Maßnahmen evangelischer Jugend- und Erwachsenenbildung,
 - g) der Aufnahme von Gasttagungen.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - (a) Natürliche Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
 - (b) Juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen; rechtlich selbständige Werke, Dienste, Einrichtungen und Körperschaften.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus einer der in Abs.1 (a) genannten Kirchen austreten, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich eingeladen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Mitglied unter Angabe des satzungsändernden Textes mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, es sei denn, es besteht eine satzungsgemäße Zuständigkeit anderer Organe oder Zuständigkeiten werden von der Mitgliederversammlung anderen Organen übertragen.
Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - (a) Festlegung der Hauptrichtlinien der Vereinsarbeit im Sinne von § 2,
 - (b) Wahl des Vorstands nach § 9 Abs. 1 (a-c)
 - (c) Wahl der Mitglieder des Beirats nach § 10 Abs. 1 (a)
 - (d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - (e) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands und des Beirats
 - (f) Feststellung der Jahresrechnung
 - (g) Entlastung des Vorstands
 - (h) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - (i) Beschlussfassung über die Festlegung des Mitgliedsbetrags
 - (j) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
 - (k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - (l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern und der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie nicht Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins sind (vgl. Abs.8). Mitglieder nach § 4 Abs.1 (b) werden durch ihre gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen oder durch einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte vertreten. Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.
- (8) Bei Mitgliedern, die haupt- oder nebenberuflich Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins sind, ruht die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung für die Dauer des Dienstverhältnisses. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und mitberaten.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - (b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - (c) dem Finanzvorstand und
 - (d) dem Leiter/der Leiterin des Studienzentrums.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs.1 (a-c) werden für drei Jahre gewählt. Ein Mitglied des Vorstands soll ein fachkundiger Vertreter/eine fachkundige Vertreterin der Evang.-Luth. Kirche in Bayern sein. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode selbst. Die Entscheidung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt kann nur werden, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands sollen Frauen sein.
- (3) Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende sind je allein vertretungsrechtlich, die beiden anderen Vorstandsmitglieder nur zusammen mit einem zweiten. Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die zweite Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den ersten Vorsitzenden/die erste Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung tätig wird.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für die gesamte Arbeit des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Er setzt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse um.
- (b) Er führt die Geschäfte des Vereins soweit diese nicht dem Leiter/der Leiterin des Studienzentrums übertragen sind.
- (c) Er bestellt und entlässt nach Anhörung des Beirats die hauptberuflichen pädagogisch-theologischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Die Berufung des Leiters/der Leiterin erfolgt im Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
- (d) Er berichtet dem Beirat über inhaltliche und konzeptionelle Planungen und Entscheidungen.
- (e) Er erstellt die Wirtschafts- und Haushaltspläne und setzt diese um.
- (f) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, lädt fristgerecht dazu ein und leitet die Versammlungshandlungen.
- (g) Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (h) Er erlässt eine Geschäftsordnung für das Studienzentrum.

§ 10 Der Beirat

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- (a) Vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, die nicht hauptberufliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Studienzentrums sind.
- (b) Je einem Vertreter/einer Vertreterin
 - des Amtes für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern,
 - der Evangelischen Jugend in Bayern (Landesjugendkammer),
 - der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.,
 - der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendpfarrerinnen und -pfarrer,
 - der Bundesarbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit.
- (c) Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.
- (d) Als Gäste nehmen an den Sitzungen des Beirats teil
 - der/die inhaltlich zuständige Referent/Referentin des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern,
 - die Mitglieder des Vorstands,
 - die hauptberuflichen pädagogisch-theologischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Studienzentrums

(2) Die Amtsdauer der gewählten Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der

Beirat für den Rest der Wahlperiode selbst. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Beiratsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Er berät den Vorstand und die pädagogisch-theologischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in inhaltlich-konzeptionellen Angelegenheiten und bei der Entwicklung und Planung des Programms des Studienzentrums.
 - (b) Er fördert die Arbeit des Studienzentrums durch Vernetzung in Kirche, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft.
 - (c) Er muss bei der Berufung und Entlassung der hauptberuflichen theologisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienzentrums durch den Vorstand gehört werden.
- (5) Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. § 8 Abs.2 gilt entsprechend.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Beirats werden Protokolle angefertigt und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin sowie dem Protokollanten/der Protokollantin unterschrieben.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in oder einem/einer vereidigten Buchprüfer/in durchgeführt. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister München in Kraft. Sie wurde beschlossen am 13. Oktober 2008. Sie ersetzt die Satzung vom 16.11.1992, zuletzt geändert am 26.09.2006.

Prof. Dr. Karl Foitzik

Versammlungsleiter

Karl Foitzik


Pfarrer Rainer Brandt

Schriftführer